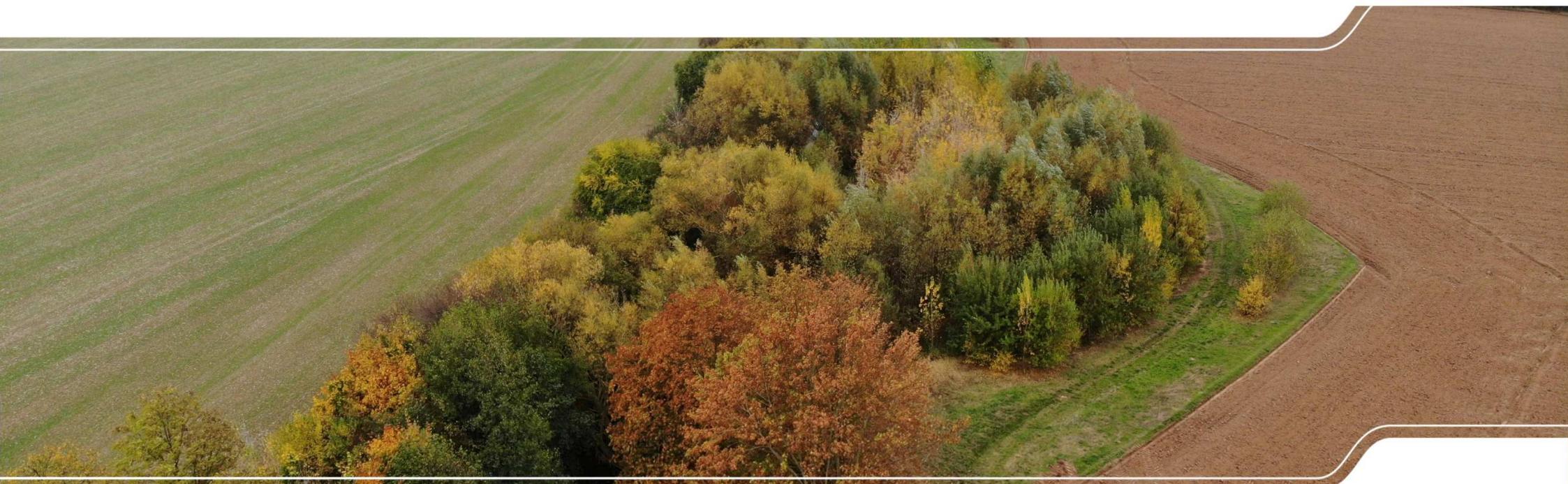


Gewässerrandstreifen –Was gilt, was darf ich, worauf muss ich achten?



G.Lamberty (Planungsbüro Zumbroich)

Gewässerrandstreifen –Was gilt, was darf ich, worauf muss ich achten?

I Typische Fragen aus der Praxis:

- „*Ab wo zählt der Abstand?*“
- „*Gilt das auch bei kleinen Gräben?*“
- „*Zählt meine Technik?*“

I Ziel des Vortrags:

- **Rechtssicherheit** schaffen – Klärung der geltenden Abstände
- **Fehler vermeiden**, die teuer werden können
- Verständnis für den **Sinn** der Regelungen vermitteln

→ **klare, einfache Regeln für den Alltag**

Gliederung

- | Warum ein naturnaher Gewässerrandstreifen?
- | Rechtliche Grundlagen
 - | Wasserhaushaltsgesetz
 - | Sächsisches Wassergesetz
 - | Düngeverordnung
- | Wer ist verantwortlich?
- | Fördermöglichkeiten
- | Fazit und Merksätze

Warum ein naturnaher Gewässerrandstreifen?

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

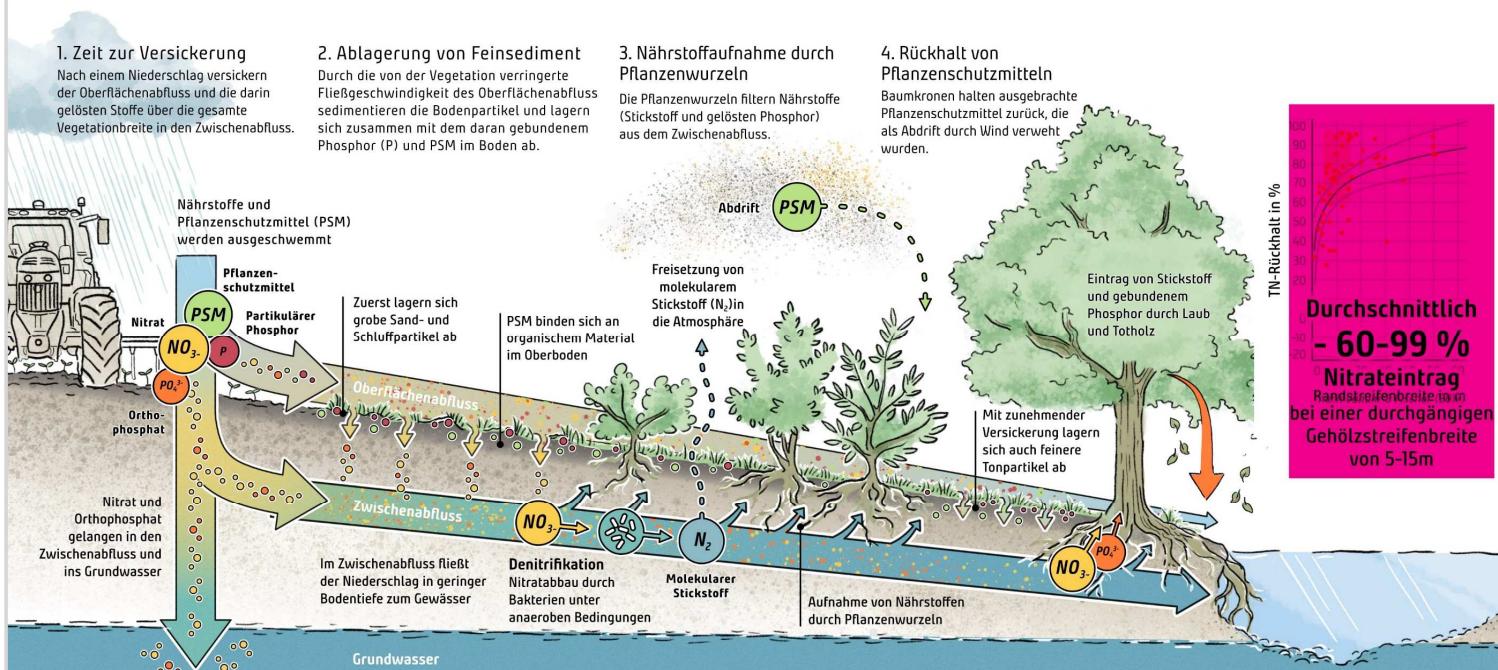
Der Rückhalt von Stoffen durch die gewässerbegleitende Vegetation

1. Zeit zur Versickerung
Nach einem Niederschlag versickern der Oberflächenabfluss und die darin gelösten Stoffe über die gesamte Vegetationsbreite in den Zwischenabfluss.

2. Ablagerung von Feinsediment
Durch die von der Vegetation verringerte Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses sedimentieren die Bodenpartikel und lagern sich zusammen mit dem daran gebundenem Phosphor (P) und PSM im Boden ab.

3. Nährstoffaufnahme durch Pflanzenwurzeln
Die Pflanzenwurzeln filtern Nährstoffe (Stickstoff und gelösten Phosphor) aus dem Zwischenabfluss.

4. Rückhalt von Pflanzenschutzmitteln
Baumkronen halten ausgebrachte Pflanzenschutzmittel zurück, die als Abdorf durch Wind verweht wurden.



Je breiter desto besser und zuverlässiger. Mit zunehmender Breite der gewässerbegleitenden Vegetation nimmt der stoffliche Rückhalt zu und die Variabilität (d.h. Abhängigkeit von den örtlichen Besonderheiten) ab.

Als Faustregel gilt: mindestens 10 m breit sollte die gewässerbegleitende Vegetation sein, das volle Potenzial wird bei ca. 30 m Gewässerrandstreifenbreite erreicht.

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE | Freistaat
SACHSEN

Warum ein naturnaher Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer

natürlich - Mit natürlicher
bachbegleitender Vegetation

Dauerhafter Gehölzbestand am
Gewässer

Beschattung des Gewässers

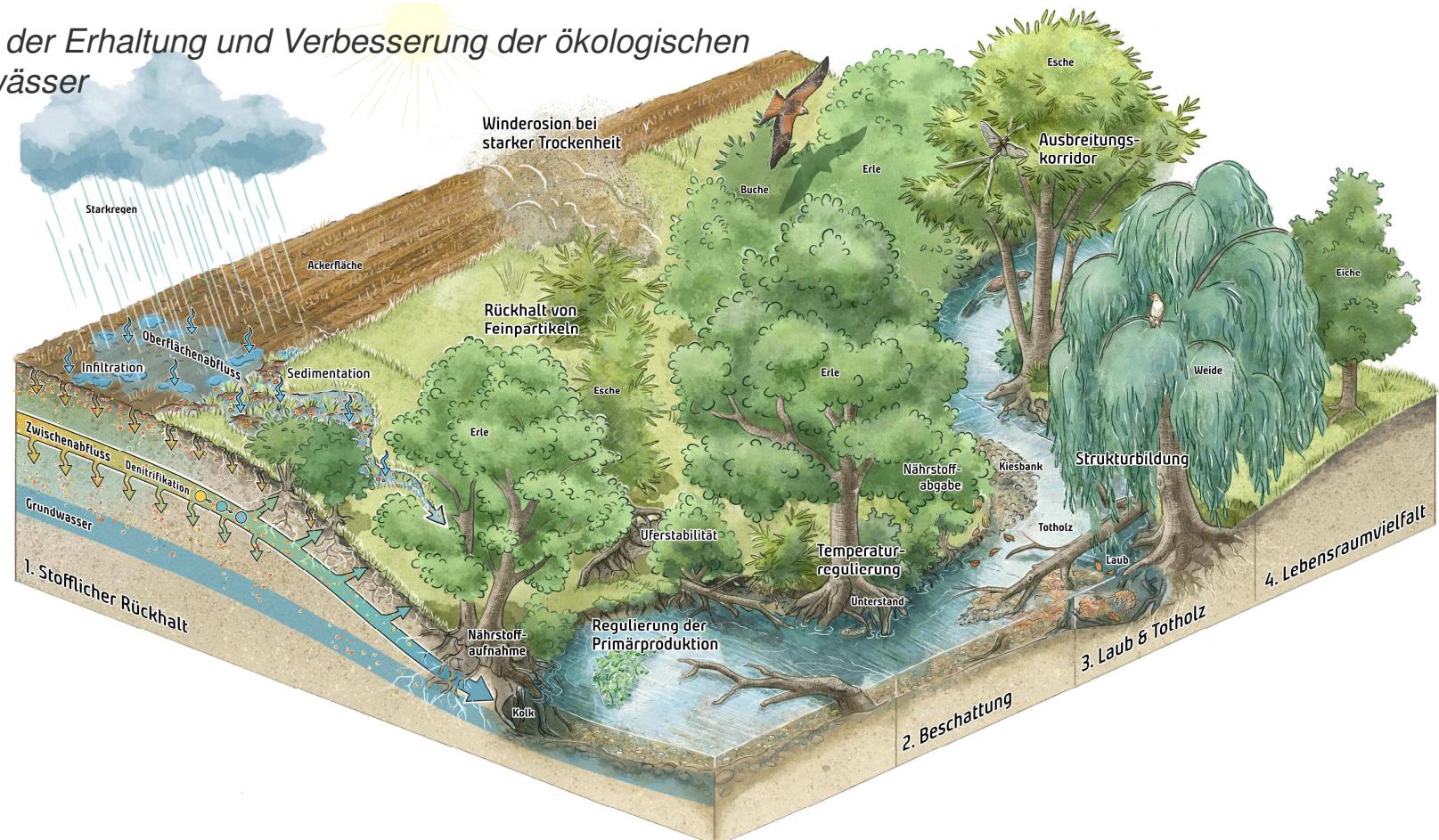
Lebensraum für Tiere und
Pflanzen im und am Gewässer

Hohe Artenvielfalt (Biodiversität)

Rückhalt von Stoffeinträgen in
das Gewässer

Entwicklungsraum für Gewässer

Ausbreitungskorridor für Tiere



Warum ein naturnaher Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer

genutzt - Ohne natürliche
bachbegleitende Vegetation

Dauerhafter Gehölzbestand am
Gewässer

Beschattung des Gewässers

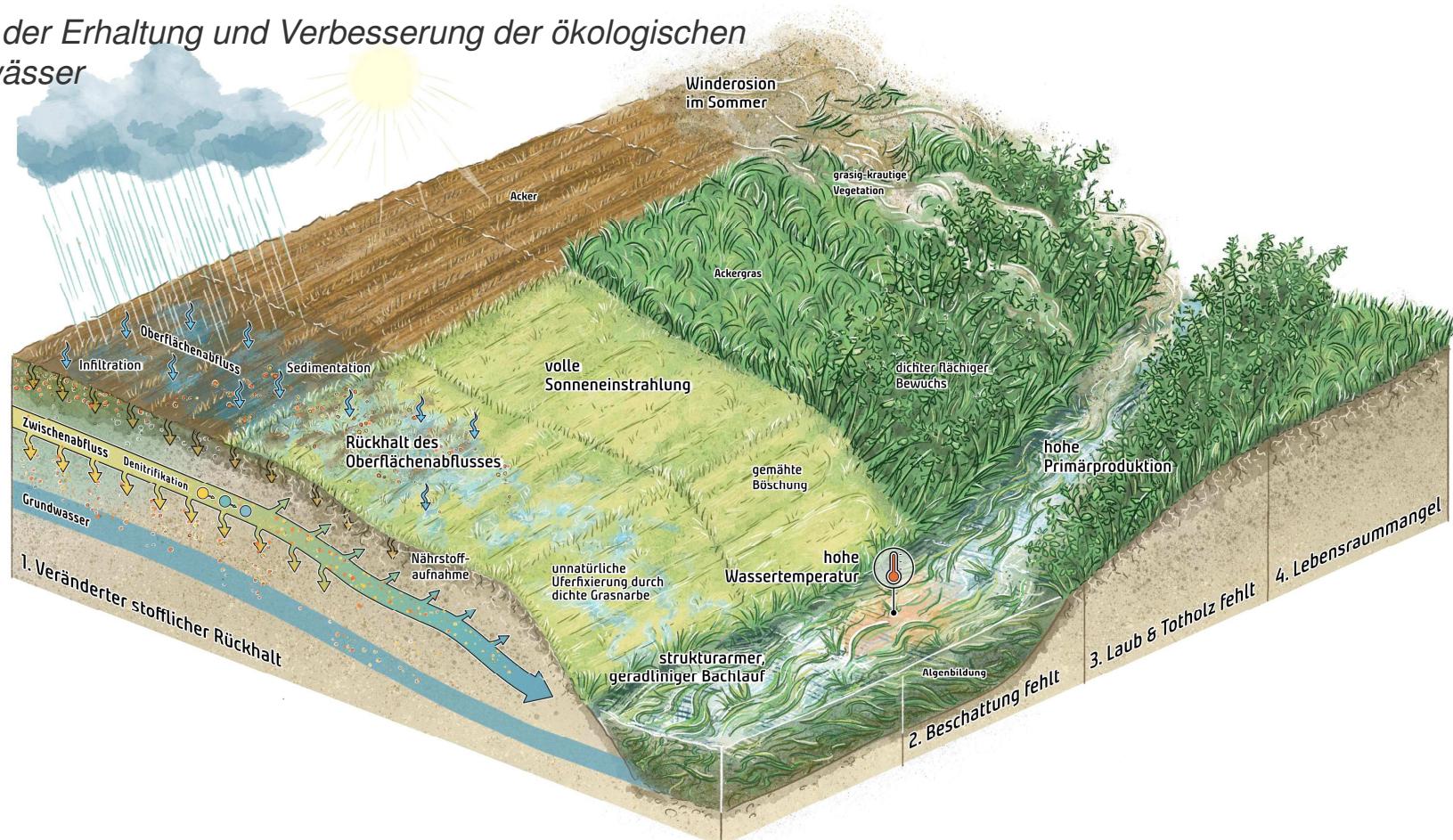
Lebensraum für Tiere und
Pflanzen im und am Gewässer

Geringe Artenvielfalt
(Biodiversität)

Geringerer Rückhalt von
Stoffeinträgen in das Gewässer

Entwicklungsraum für Gewässer

Ausbreitungskorridor für Tiere





Rechtliche Grundlagen

I Wasserhaushaltsgesetz § 38

- I Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 Meter breit.
- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten.

Im Gewässerrandstreifen ist **verboten**:

1. die **Umwandlung von Grünland in Ackerland**
 2. das **Entfernen von standortgerechten Bäumen** und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
 3. Neuapflanzen von **nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern**
 4. der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
 5. die nicht nur zeitweise **Ablagerung von Gegenständen**, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
 - Die zuständige Behörde kann eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt

Rechtliche Grundlagen

I Sächsisches Wassergesetz § 24

- „Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen“
- „An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 **WHG** landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.“
- „Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 **WHG** bewirtschaftet oder gepflegt werden.“

Im Gewässerrandstreifen **Verbot** von:

1. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (auf 5m Breite)
2. Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (sofern nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich)
3. Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können

Rechtliche Grundlagen

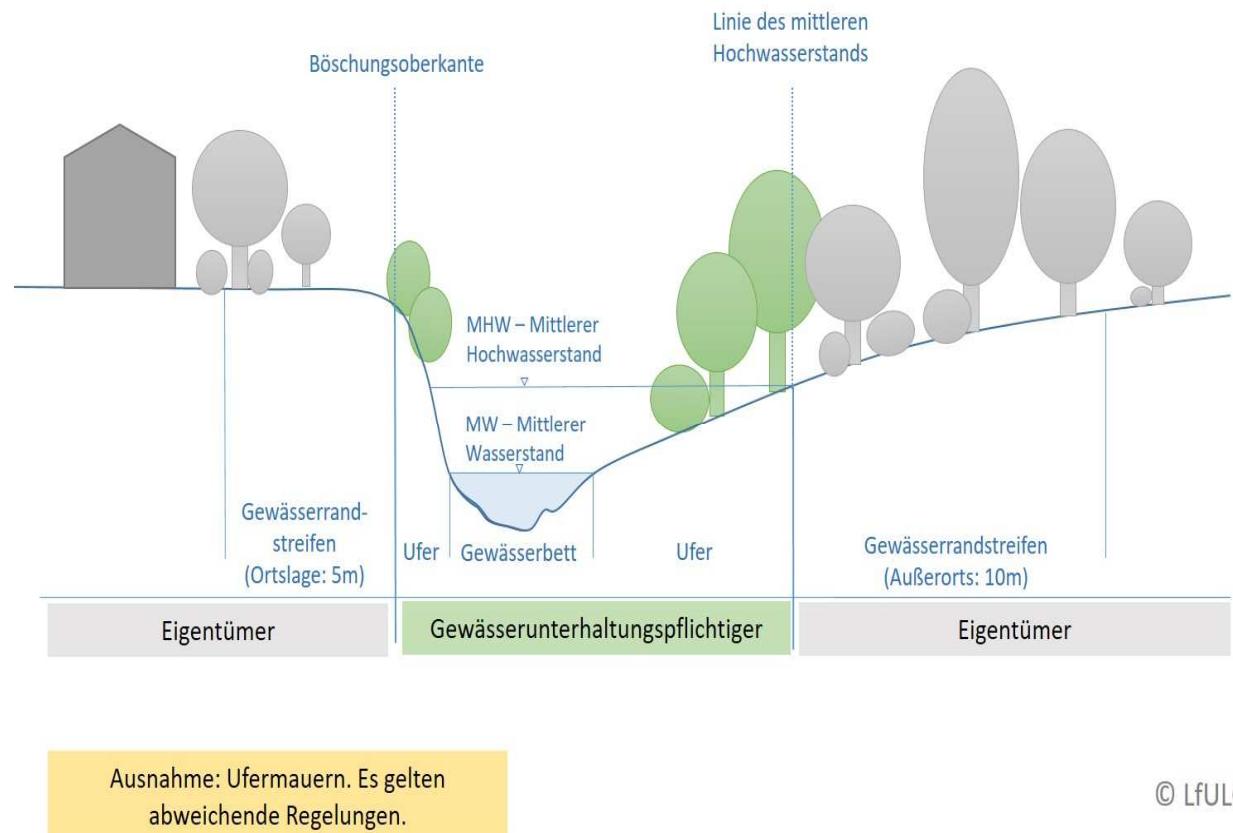
I Sächsisches Wassergesetz § 24

Die zuständige Wasserbehörde kann:

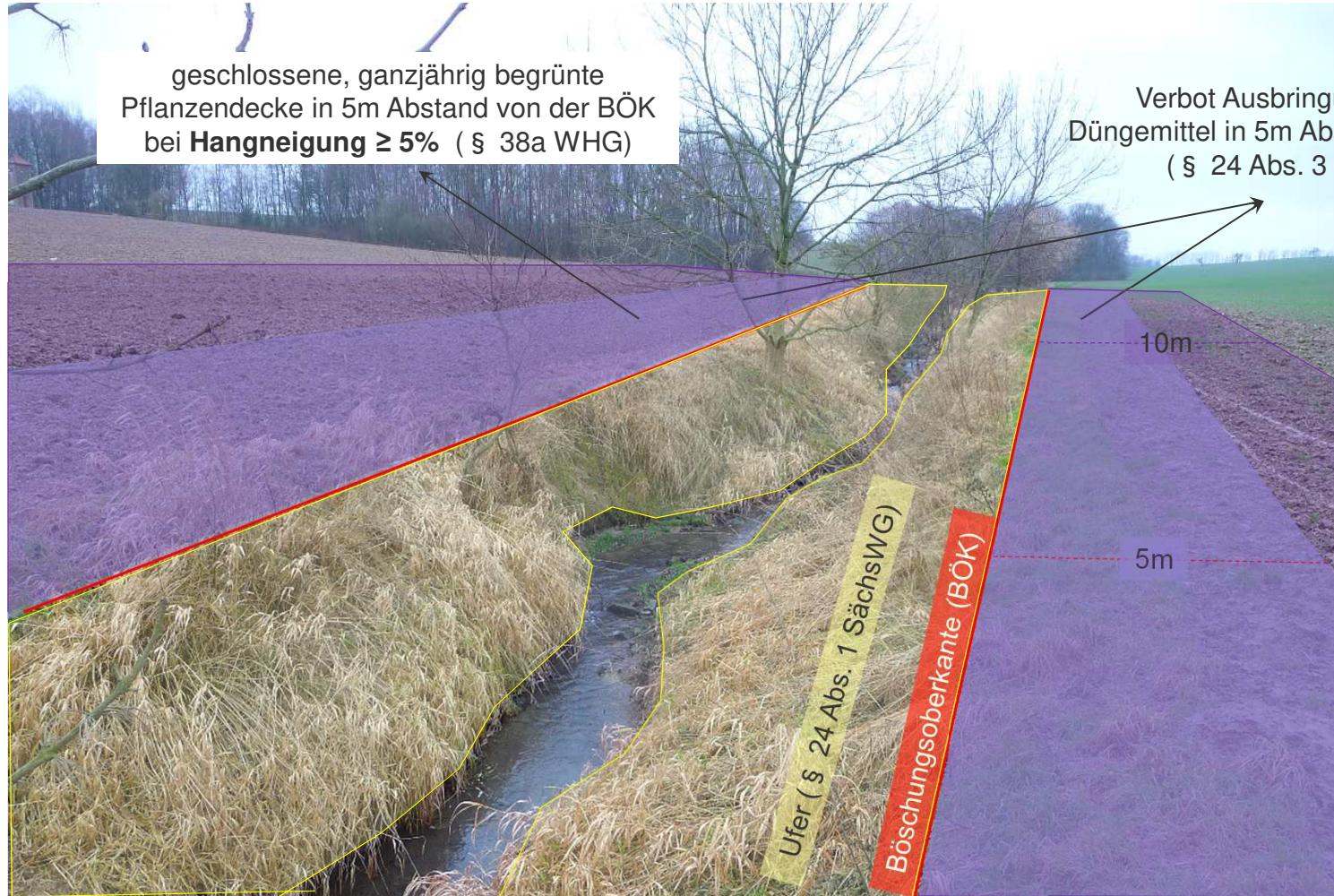
1. durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte **breitere Gewässerrandstreifen festsetzen**, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
 2. durch Rechtsverordnung **schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen**, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich ist und die Sicherung des Wasserabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind
 3. im Benehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende **Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen**, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist.
- „Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist vom Freistaat Sachsen ein angemessener finanzieller Ausgleich entsprechend § 46 Abs. 4 und 5 zu leisten, sofern keine Befreiung erteilt werden kann“

Messpunkt – Wo beginnt der Gewässerrandstreifen?

- Abstände werden gemessen ab:
 - **Böschungsoberkante**
- Nicht maßgeblich:
 - Wasserspiegel
 - Gewässermitte
- Einheitlicher Messpunkt für:
 - Wasserrecht
 - Düngeverordnung
 - Pflanzenschutzrecht



Gesetzliche Grundlagen – Was das Gesetz vorsieht



§ 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG:
10m Gewässerrandstreifen landeinwärts ab BÖK [...]

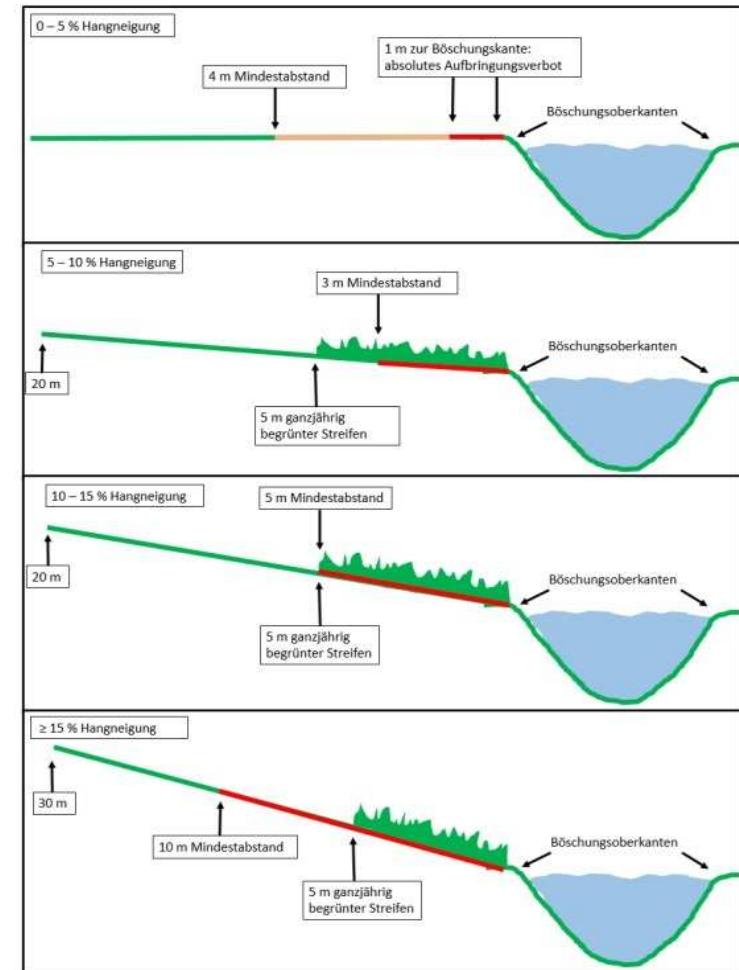
§ 24 Abs. 2 Satz 2 SächsWG:
[...] Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden.

§ 38 Abs. 1 WHG:
Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der **ökologischen Funktionen** oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Rechtliche Grundlagen Düngeverordnung

- Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel innerhalb eines in Abhängigkeit der Hangneigung unterschiedlich breiten Gewässerstreifens (Abstand zu Böschungsoberkante) nicht aufgebracht werden.

Bereich / Hangneigung	Abstand ohne Exakttechnik	Abstand mit Exakttechnik	Zusätzliche Auflagen
< 5 %	4 m	1 m (technisch reduziert)	–
≥ 5 %	3 m	<i>kein gesonderter reduzierter Wert üblich (nur Mindestabstand)</i>	Bewirtschaftungsauflagen (Einarbeitung, Untersaat) bis 20 m
≥ 10 %	5 m	–	wie oben
≥ 15 %	10 m	–	Bewirtschaftungsauflagen bis 30 m



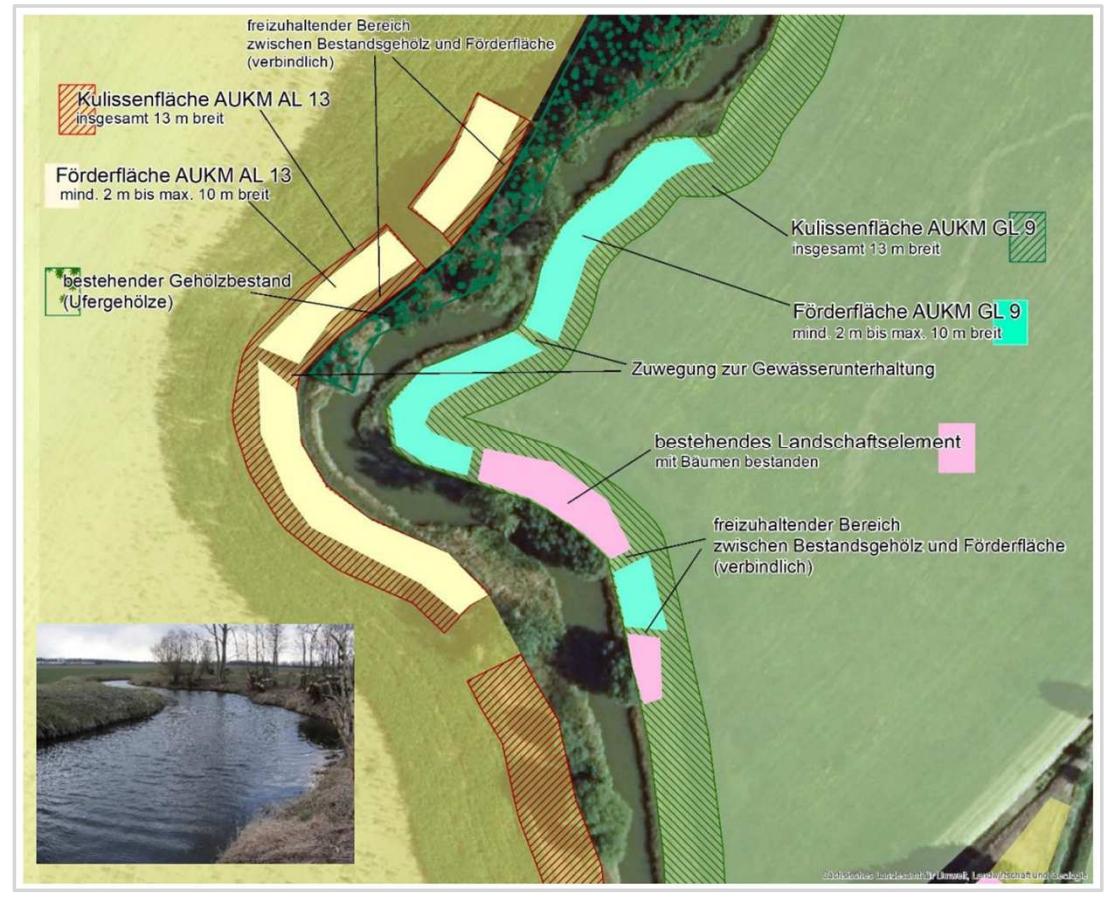
Quelle: Landwirtschaftskammer NRW

Wer ist verantwortlich?

- | Für die **Gewässerunterhaltung** (Uferbereich bis Böschungsoberkante)
 - 1. Ordnung - Freistaat Sachsen (Landestalsperrenverwaltung) | 2. Ordnung Gemeinden (§ 32 SächsWG)
- | Für die Pflege der **Gewässerrandstreifen** (ab Böschungsoberkante)
 - Eigentümer und Nutzungsberechtigte (§38 WHG, §24 SächsWG)
- | **Rechtlicher Vollzug**
 - Untere Wasserbehörde des Landkreis
- | Die Gemeinden können die Eigentümer der Flächen auffordern, ihrer Pflicht zur Pflege des GRS nachzukommen

Fördermöglichkeiten

- I AL 13/ GL9 – **Sukzessionsstreifen mit natürlicher
bachbegleitender Vegetation** auf Ackerland/Grünland
([Hinweise_AL13.pdf](#) | [Hinweise_GL9.pdf](#))
- Langfristige Entwicklung eines Gehölzbestandes unterschiedlicher Entwicklungsstadien
- Nach Ende des Verpflichtungszeitraums gilt Definition **Landschaftselement Hecke** – Verbot des Umbruch/Beseitigung des Landschaftselementes
- Immer Förderkulisse beachten – grundsätzlich nur an berichtspflichtigen Gewässern



Fördermöglichkeiten

- █ Weitere Informationen zur Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023):
[Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen \(FRL AUK/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)
- Ansprechpartner in ISS und FBZ

Fazit

- | Wichtige Klarstellung:
 - | Düngeverordnung ergänzt nur Wasserrecht – immer die strengste Auflage gilt – Wasserrecht hat Vorang
 - | Verbot in den ersten 5m gilt für:
 - | Für alle Kulturen
 - | Unabhängig von Technik
 - | Unabhängig von Hangneigung
- | Typische Praxisfehler:
 - | “*Mit Technik darf ich näher ran*”
 - | “*Der Graben ist zu klein*”
 - | “*Ich dünge nur wenig*”



5 Merksätze

- 1. Abstand ab Böschungsoberkante*
- 2. 0 – 5 m: Kein Dünger, Kein Pflanzenschutz*
- 3. Technik ersetzt kein Wasserrecht*
- 4. Hanglagen = zusätzliche Auflagen*
- 5. Im Zweifel größerer Abstand*

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

